

Hermannstädter Zeitung.

N^o. 68.

Erscheint täglich.
Koffer vierteljährig 2 fl. 50 kr.
Mit Postverendung
im Inland 3 fl. 50 kr. ö. W.

Mittwoch, 19. März 1862.

Bei Inseraten wird die
gespaltene Zeile mit 4 kr.
und die Stempelgebühr mit
30 kr. für jedesmaliges Ein-
schalten berechnet.

II. Jahrgang.

Zur Tagesgeschichte.

Von Bedeutung scheinen uns die Erklärungen, welche der französische Minister Villault in der Discussion über die römische Angelegenheit in dem gesetzgebenden Körper Frankreichs am 12. d. M. ablegte.

Herr Villault als Regierungscommissär entwickelte wie im Senate die abwartende, auf die Intervention der Vorsehung rechnende Politik des Kaisers gegen die von den verschiedenen Parteien gemachten Vorwürfe und Anforderungen.

Wohlan, meine Herren, sagte der Redner zum Schluß, die mächtige Hand der Vorsehung, welche den Kaiser bei allen seinen früheren großen Unternehmungen leitete, wird ihn auch, wie er nicht zweifelt, fernerhin noch in der schwierigen Aufgabe der Wiederverzöhnung zwischen dem h. Vater und Italien leiten. Er kennt die Hindernisse, auf die er stoßen wird, aber seine Politik hat nicht gewechselt. Er hat es Ihnen vor einem Jahre verkündigt, indem er sagte: „Die extremen Meinungen würden vorziehen auf der einen Seite, daß Frankreich thatsächlich für alle Revolutionen Partei nehme, auf der anderen, daß es sich an die Spitze einer allgemeinen Reaction stelle. Ich werde mich durch keine dieser entgegengesetzten Aufreizungen von meiner Bahn abbringen lassen.“

Für den Augenblick ist er entschlossen zu warten; er wird warten und mit ihm wird Europa warten. Er wird warten, bis die Dinge möglich sein werden, er wird nichts vernachlässigen, aber er wird sich in nichts übereilen.

Wenn man das Bewußtsein des guten Rechtes hat, wenn man gewiß ist, daß man für das Heil der Welt, für die Ruhe Aller arbeitet, so ermattet man nicht so leicht.

Gewalthätigkeiten, Vorwürfe, Zweifel, Widersprüche, Undank werden ihn nicht aufhalten. Er wird seine Bemühungen vervielfältigen, bis es ihm geglückt ist, auf gutlichem Wege eine Situation herbeizuführen, welcher die Gewalt keinen Bestand verleihen würde. Wollte Gott, daß er, stark durch Ihr Vertrauen und die Zustimmung Europas, endlich durch eine gemeinsame Uebereinkunft auf einer unerschütterlichen Grundlage die Unabhängigkeit des h. Vaters und die Freiheit Italiens zu errichten im Stande wäre. (Lebhafter und allgemeiner Beifall).

Das Amendement von J. Favre u. c. wurde hierauf mit 254 gegen 5 Stimmen verworfen, was die Versammlung zu einiger Heiterkeit stimmt.

Der § 4 der Adresse, welcher sich auf die italienische Angelegenheit bezieht, wurde mit 243 gegen 10 Stimmen angenommen. —

Die eben so glänzende als merkwürdige Rede des Ministers erfährt eine doppelte Auslegung. Mit außerordentlicher Beredsamkeit schilderte er die Größe und den Ruhm der Aufgabe Frankreichs als erster katholischer Großmacht, als Repräsentanten und Protector des Katholicismus in allen Welttheilen. Daher, schließt man, wird Frankreich Rom nie ausliefen; — denn Rom und Frankreich sind der Katholicismus. Nach der anderen Auslegung soll einfach abgewartet werden, bis Italien sich hinreichend politisch, administrativ, und vorzüglich militärisch organisiert hat, um für Frankreich im großen Kriege ein nützlicher Mitarbeiter sein zu können. Jede Auslegung ist theilweise richtig. —

Unsere Leser haben in den letzten Tagen wiederholt von den Comitati di provvedimento in Genua gehört. Wir sind nun in der Lage, Einiges über die Zwecke und Bestrebungen dieser Comitati nach italienischen Blättern mittheilen zu können.

In den Gesellschaftsstatuten ist als Zweck des Vereins aufgestellt, die volle Durchführung der Volksabstimmung vom 21. October 1860, Rom als Hauptstadt Italiens, Gleichheit der politischen Rechte für alle Classen und Mitwirkung des bewaffneten Volkes (armi

citadine) zur Erringung und Sicherung der Einheit und Freiheit des Vaterlandes. Unter der politischen Rechtsleichheit ist die Bildung des Parlaments durch allgemeine Abstimmung verstanden, die Montanelli mit Umgehung aller Petitionen an König und Parlament zu decretiren vorschlägt.

Bei der Berathung des Reglements äußerte der Vertreter des demokratischen Vereins von Mailand, er habe kein Mandat, gerade „Italien und Victor Emanuel“ als unwiderrufliche Devise des Vereins anzunehmen, d. h. es ginge auch ohne den König. Garibaldi erwiderte, man möge dem unseligen Gesänke über bloße Namen entlagen. Mazzini wurde nach einem Amendement Garibaldi's der Ausdruck der Bewunderung im Namen von ganz Italien dargebracht. Auch Niccoli muß diese Bewunderung theilen, denn er hatte bereits Maßregeln getroffen, um das Decret zur Rückberufung Mazzini's „in einer des Mannes, dem es gelte, würdigen Form“ dem König zur Sanction vorzulegen. Bei der Discussion darüber nannte Mordini die Verbannung Mazzini's die größte Schande des Zeitalters, einen Fluch, wenn sie fortbauere u. s. w. Campanella bezeichnete Katazzi, der versprochen, die Angelegenheit vom gesetzlichen Standpunkte untersuchen zu lassen, als einen kleinlichen Wortklaubler, eine ausgetrocknete Seele, eine ägyptische Mumie u. dgl., und fügt bei, die unfähige und servile Majorität des Parlaments habe eine Menge Bürger infultirt, indem sie die Dringlichkeit der Petition zurückwies.

Im ferneren Verlauf seiner Rede rief er nicht weniger als dreimal: Wir werden die Frage auf die Strafe verpflanzen, wenn die Regierung es durchaus will. Der die Angelegenheit auf den gesetzlichen Boden zurückführen wollte, wurde durch Geschrei und ungestüme Zurufe wiederholt unterbrochen; Campanella ergriff neuerdings das Wort, und drohte wieder mit Strafenemeuten, wenn man fortfahre, „das Vaterland einem Mazzini zu verschließen, ohne den Victor Emanuel nicht König von Italien wäre.“

Die „Opinione“ wird durch die Genueser Versammlung „an die traurigsten Tage von 1848 erinnert; unter den vielen Zurufen hörte man nur einen nicht: Es lebe der König!“ Bezüglich des geforderten allgemeinen Stimmrechtes bemerkt das Blatt, man habe vergessen, daß ihr die allgemeine Verbreitung der Bildung vorgehen müßte. Die „Opinione“ vergißt selbst, daß man diesen Vorbehalt bei der Wahl eines Königs im October 1860 nicht machte, warum also bei der Wahl von Abgeordneten? —

„Corriere mercantile“ und „Perseveranza“ sprechen sich über die Versammlung in ähnlicher Weise wie die „Opinione“ aus. Was wird das Ausland dazu sagen? ist das Argument der Perseveranza, die dem vergötterten Garibaldi nun auf einmal den Beruf zur politischen Führerschaft abspriht.

Alle Nachrichten aus Neapel stimmen darin überein, daß dort eine ungemaine Gährung der Gemüther herrscht. Die mazzinistische Partei scheint einen Hauptschlag vorzubereiten. Man erinnert sich, daß die Revolution im Jahre 1848 ebenfalls durch Legen von Bomben auf öffentlichen Plätzen eingeleitet wurde. Die Stimmung in Neapel ist übrigens der Art, daß man Alles annehmen würde, wenn man nur die Piemontesen los werden könnte.

Ragusa, 15. März. Die Türken hatten beim Einmarsche nach Juby ein Schwärmel mit den Insurgenten und einige Verwundete. Bulalovich versammelt die Seinigen in Briska.

Berlin, 15. März. Die Kreuzzeitung vernimmt, daß gestern eine Auseinandersetzung zwischen den beiden Ministergruppen erfolgt sei. Es heißt, daß Batorn, Schwerin, und Bernuth ihre Entlassung gefordert haben. Eine Entscheidung sei noch nicht erfolgt.

München, 15. März. Zu der Zeitungsnachricht, daß Bayern und Württemberg sich geeinigt haben, um dem Handelsvertrage zwischen Preußen und Frankreich die Zustimmung zu versagen, bemerkt die Münchener Zeitung, daß der Vertrag der bayerischen Regierung

noch nicht mitgetheilt wurde, und hiernach der Werth der obigen Zeitungsnachricht zu beurtheilen sei.

London, 15. März. In der gestrigen Unterhausitzung fragt Griffith, ob das neue italienische Ministerium eine Gebietsabtretung beabsichtige, und fordert die Vorlegung der bezüglichen Correspondenz. Layard erwiderte hierauf: Nicasoli versicherte England, daß keine neue Gebietsabtretung stattfinden werde. Die Mittheilung der Correspondenz wäre gegen das Staatsinteresse. Weiter sagte Layard: Ein Bericht bezüglich der Finanzlage der Pforte beweise eine gute Finanzbasis; eine gute Verwaltung werde die Schwierigkeiten heben und das Gleichgewicht herstellen.

Turin, 14. März. Ratazzi gab im Senate Aufklärungen über die Association in Genua. Er sagte, daß die Gesetzgebung hierüber Nichts genau feststelle, er werde ein Gesetz einbringen. Der Senat gab ihm ein Vertrauensvotum. Er kündigte ferner an, daß Baden Italien anerkannt habe. Garibaldi ist hier angekommen.

Belgrad, 14. März. Die Organisation der Volksmiliz ist nach gesetzlich festgestellter Frist gestern ins Leben getreten. Der Generalstab und fünf Commando's wurden ernannt.

Moskar, 14. März. Das Gerücht, der österreichische Consulatsdolmetsch Marco Marcovich sei in Krfac von den Türken ermordet worden, ist unwahr. Der greise Marcovich ist eines natürlichen Todes gestorben.

Die verificirten Protocolle der demalen tagenden Sächsischen Nations-Universität.

Sitzung am 24. Februar 1862,

unter dem Vorsitze des k. Gubernialrathes und Comes-Stellvertreters Conrad Schmidt.

(Schluß).

Nach längerer lebhafter Debatte über den Gegenstand spricht sich die überwiegende Mehrheit für den Antrag des Referenten aus, und es wird derselbe in nachstehender Fassung zum Beschluß erhoben:

U. 3. 439 = 1861.

Bericht des Bistritzer Stadt- und Districtmagistrates auf das demselben unter U. 3. 415 = 1861 zur gutächtslichen Berichterstattung mitgetheilte h. Gubernialdecret vom 24. September 1861 Sub. 3. 7942 = 1861 hinsichtlich der für die Siebenrichter Ortschaften und das Törzburger Dominium zu bestellende Urbarialgerichte.

Der gedachte Magistrat überläßt es dem Nationsgrafen, die weiteren Verfügungen auf Grund der früheren, mit den Anforderungen der Jetztzeit in Einklang zu bringenden gesetzlichen Befolgung zu treffen.

U. 3. 440 = 1861.

Das Kepscher Officiolat stellt den Antrag, daß dieses Urbarialgericht unter dem Vorsitze des Comes aus den Oberlandesgerichts-Räthen Herbert, Jay und Mathias, dann aus dem Kreisgerichts-Rathe Croner und aus dem Schriftführer G. A. v. Sachsenheim zusammenzustellen sei.

U. 3. 443 = 1861.

Das Großschenker Officiolat ist der Ansicht, daß zwei stabile Urbarial-Gerichtshöfe erster Instanz mit je zwei Richtern zu bestellen seien. Die sächsische Nations-Universität habe als zweite Instanz zu fungiren.

U. 3. 447 = 1861.

Der Hermannstädter Magistrat beruft sich auf die frühere Gepflogenheit, wornach die Gerichtsstühle für die sieben Richterortschaften und das Törzburger Dominium, sowie für die ehemals unterthänigen Ortschaften der Stadt Hermannstadt aus Mitgliedern jener sächsischen Kreise aufzustellen sind, welche am Possessorate nicht theilhaftig sind.

U. 3. 451 = 861.

Der Mediacher Magistrat will die Bestellung der Urbarialgerichte der vollzähligen sächsischen Nations-Universität vorbehalten wissen.

U. 3. 461 = 1861.

Der Rahlbächer Magistrat schlägt vor und zwar:

- für das Törzburger Dominium den Hermannstädter Magistrat als erste Instanz,
 - für die Siebenrichtergerichte den Mediacher Magistrat, so wie
 - die sächsische Nations-Universität als zweite und
 - das h. k. siebenbürgische Gubernium als dritte Instanz
- hierüber jedoch hätte sich die vollzählige sächsische Nations-Universität zu äußern.

U. 3. 465 = 1861.

Das Leschkircher Officiolat überläßt die Bestimmung hierüber der sächsischen Nations-Universität.

U. 3. 468 = 1861.

Der Brooser Magistrat wie Leschkirch.

U. 3. 477 = 1861.

Der Kronstädter Magistrat berichtet, daß er seine Ansichten über diesen Gegenstand demnächst bekannt geben werde.

U. 3. 518 = 1861.

Der Reußmärker Magistrat will als erste Instanz und zwar:

- für die Siebenrichter Ortschaften den Mediacher Magistrat,
- für das Törzburger Dominium Kepsch delegirt wissen.

zweite Instanz k. Tafel,
dritte Instanz das h. k. siebenbürgische Gubernium mit dem, daß in beiden letzteren Instanzen ein Individuum sächs. Stammes als Richter fungire.

U. 3. 519 = 1861.

Der Schäßburger Magistrat berichtet, daß die Deputirten des gedachten Stuhles dahin instruiert wurden, wienach für die Urbarialstreitigkeiten bezüglich der sieben Richtergerichte, das Törzburger Dominium und überhaupt alle Urbarialstreitigkeiten, welche die den sächsischen Gerichtsbarkeiten unterstehenden Ortschaften oder Personen betreffen, an Stelle des Urbarial-Obergerichtes als Forum zweiter Instanz statt der k. Gerichtstafel die sächsische Nations-Universität in Antrag zu bringen sei und wienach die gedachten Deputirten gegen jeden diesfälligen anderweitigen, die k. Gerichtstafel als Gerichtshof vorschlagenden Gegenantrag Verwahrung einzulegen hätten.

U. 3. 8 = 862.

Der Kronstädter Magistrat schlägt vor und zwar:

- für das Törzburger Dominium
 - der Kronstädter Magistrat und eventuell ein anderer näher zu Kronstadt gelegene Magistrat als erste Instanz
 - die sächsische Nations-Universität als zweite Instanz und
 - das h. k. siebenbürgische Gubernium als dritte Instanz jedoch solle hiebei auf Gubernialräthe sächs. Stammes Rücksicht genommen werden.
- für die Siebenrichter Dörfer
 - der Hermannstädter Magistrat, eventuell einer der drei Magistrate von Mediach, Kronstadt und Bistritz als erste Instanz,
 - als zweite Instanz Mitglieder der beiden andern Magistrate.
- dritte Instanz das k. siebenbürgische Gubernium.

Provisorisches Statut der Sächsischen Nations-Universität über die Bestellung von Urbarialgerichten für das Possessorat der Siebenrichter, dann der Städte Hermannstadt und Kronstadt.

§ 1. Zur Austragung und Entscheidung:

- der zwischen den Einwohnern der, sowohl zum Siebenrichter-Possessorate, als der Stadtcommune Hermannstadt gehörigen früher unterthänigen Ortschaften und ihren früheren Grundherren entstehenden, im kaiserlichen Patente vom 21. Juni 1854 (R. G. Bl. 3. 151 = 1854) und in der Urbarial-Instruction vom 27. August 1858 (R. G. B. 16, 1858) den bestandenen k. k. Urbarialgerichten zugewiesenen Urbarial-Streitigkeiten in erster Instanz — wird der Stadt- und Stuhlmagistrat zu Mediach,
- der zwischen den Einwohnern sowohl der, zum Törzburger Dominium zählenden, als auch der sonstigen der Stadt Kronstadt gehörigen früheren unterthänigen Ortschaften und ihren früheren Grundherren der Stadtcommune zu Kronstadt entstehenden derselben Urbarial-Streitigkeiten in erster Instanz, wird der Stadt- und Stuhlmagistrat zu Hermannstadt bestellt.

§ 2. In zweiter Instanz hat die sächsische Nations-Universität als Appellationsgericht über die von den im § 1 unter a und b erwähnten Gerichtshöfen in erster Instanz entschiedenen derlei Urbarial-Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, wobei es sich von selbst versteht, daß die Deputirten der hiebei theilhaftigen Publica das Richteramt in zweiter Instanz nicht ausüben können.

§ 3. In dritter und letzter Instanz hat das k. Gubernium als oberster Gerichtshof zu erkennen.

§ 4. In erster Instanz sind die Urbarialstreitigkeiten in einer Versammlung von einem Vorsitzenden, 4 Richtern und einem Schriftführer zu verhandeln.

§ 5. In zweiter Instanz werden die Urbarialstreitigkeiten in einer Versammlung von einem Vorsitzenden, 5 Richtern und einem Schriftführer verhandelt.

§ 6. Die dritte und letzte Instanz entscheidet die Urbarial-Streitigkeiten in einer Versammlung von einem Vorsitzenden, sechs Richtern und einem Schriftführer.

§ 7. Die im § 179 der Urbarialgerichts-Instruction erwähnten Kompetenz-Streitigkeiten sind in Plenarsitzungen der sächs. Nations-Universität und beziehungsweise des königl. Guberniums zu entscheiden.

§ 8. Der Tag der Wirksamkeit dieser Gerichte wird nachträglich bekannt gegeben werden.

II.

Dieses provisorische Statut wird im Wege des h. k. siebenb. Guberniums mit nachstehendem Berichte der Allerh. Befähigung Sr. k. Apost. Majestät unterbreitet.

Hohes k. siebenb. Gubernium!

Mit dem hohen Erlasse vom 24. September 1861 Z. 7942 wurde diese sächsische Nations-Universität auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 3. September 1861 betreffend die Auflösung der ff. Urbarialgerichte in Siebenbürgen und die Uebertragung der Urbarialangelegenheiten an die verfassungsmässigen Gerichtsbehörden im Lande aufgefördert, in Betreff der Delegation der sächsischen Gerichtsstühle zur Austragung und Entscheidung der zwischen den Einwohnern der sowohl zum Sieben-Richter-Possessorate, als auch zu den Possessoraten der Städte Hermannstadt und Kronstadt gehörigen früher unterthänigen Dörtschaften und ihren früheren Grundherren bestehenden Urbarialstreitigkeiten in erster Instanz, den Allerh. Orts zu unterbreitenden Vorschlag mit aller Beschleunigung vorzulegen.

Zur Zeit als der eingangs gedachte hohe Erlass hier einlangte, war diese sächsische Nations-Universität nicht vollständig versammelt; daher erachtete das damalige Präsidium der sächsischen Nations-Universität, diesen hohen Erlass sämtlichen sächsischen Magistraten und Officiolaten zur Begutachtung mitzutheilen.

Inzwischen haben sämtliche Magistrate und Officiolaten in den ergebenst vorliegenden Berichten diesem Auftrage entsprochen und zwar zu einer Zeit, wo die sächsische Nations-Universität tagte.

Bei der Verhandlung dieses Gegenstandes hat nun die sächs. Nations-Universität auf Grund des ihr durch Artikel III. des a. h. Diplomes vom 20. October 1860 restituirten, zwischen der sächsischen Nations-Universität und Allerhöchst Sr. k. Apost. Majestät getheilten autonomen Gesetzgebungsrechtes innerhalb des sächsischen Jurisdictionengebietes und im Hinblick auf die Allerh. Entschliessung vom 31. März 1861, wonach die richterlichen Functionen an die verfassungsmässigen Behörden des Landes übertragen werden, bezüglich der in Hinfunft für Urbarialstreitigkeiten aufzustellenden Gerichte und des zu beobachtenden Instanzenzuges sich bis zur definitiven Regelung der Justiz im gedachten Verwaltungsgebiete im beiliegenden provisorischen Statute geeinigt, und erlaubt sich dasselbe behufs Erwirkung dessen allergnädigster Befähigung durch Allerhöchst Sr. k. Apost. Majestät dem h. k. siebenbürgischen Gubernium mit nachstehender Begründung ehrsüchtsvoll vorzulegen:

Nach der, bis zum J. 1848 bestandenen gesetzlichen Gepflogenheit wurden die, zwischen den sowohl zum Sieben-Richter-Possessorate, als auch den Städten Hermannstadt und Kronstadt gehörigen früher unterthänigen Dörtschaften und ihren früheren Grundherren entstandenen Urbarialstreitigkeiten in erster Instanz durch eine hiezu vom hohen k. siebenb. Gubernium von Fall zu Fall delegirte aus dem Beamtenstande der, an den gedachten Possessoraten nicht mitbetheiligten sächsischen Jurisdictionen bestellte Commission durchgeführt und entschieden.

Am Sieben-Richter-Possessorate waren nicht mitbetheiligt der Mediascher Stuhl und die Districte von Kronstadt und Bistritz, daher denn bei sich ergebenden Urbarialstreitigkeiten zwischen den früheren Unterthanen der zu den gedachten Sieben-Richter gehörigen Dörtschaften und diesem Possessorate diese Commission immer aus den Beamten dieser drei gedachten Jurisdictionen zusammengesetzt wurde.

Am Possessorate zu Kerz, Kornezal und Szeitschel war betheiligt nur der Magistrat zu Hermannstadt, und am Förszburger Dominium, so wie am Possessorate zu Lohán, Zernescht, Wledeny und Ujfalú nur der Kronstädter Magistrat, weswegen nur diese auch bei vorkommenden Urbarialstreitigkeiten in diesen Possessoraten vom Richteramente ausgeschlossen waren.

Obgleich diese sächsische Nations-Universität der Ansicht ist, daß aus der Art der Bestellung und aus der Quelle der Besetzung eines Richters noch keineswegs dessen Bedenklichkeit im Sinne § 44 ad 1 der Urbarialgerichts-Instruction gefolgert werden kann, zumal die vom Landesfürsten Bestellten, und aus dem Arzar besoldeten Richter gleichwohl in Streitigkeiten gegen das Arzar vom Richteramente nicht ausgeschlossen sind, so glaubte diese sächs. Nations-Universität dennoch, um auch jeden Schein einer Parteilichkeit des richterlichen Personals zu vermeiden, bei Bestellung der ersten Instanzen die bisherige Gepflogenheit festzuhalten, und im § 1 des gedachten Statutes zu bestimmen: daß für die Urbarialstreitigkeiten der Sieben-Richter und

des Possessorates der Stadt Hermannstadt, der an diesen Possessoraten nicht mitbetheiligte Stadt- und Stuhlsmagistrat zu Mediasch — welcher mit den hiezu befähigten Organen in der erforderlichen Anzahl versehen ist und welchem diese richterlichen Functionen mit voller Verantwortung anvertraut werden können, bestellt werde. — Hiezu kommt noch, daß Mediasch diesen Possessoraten bedeutend näher liegt, als Bistritz und Kronstadt, daher den Parteien hiedurch größere Kosten erspart werden.

Dagegen fand sich diese sächsische Nations-Universität nach dem weiteren Inhalte des § 1 des gedachten Statutes veranlaßt, die Urbarialstreitigkeiten, welche in den der Stadt Kronstadt gehörigen Gütern entstehen, dem, wenngleich entfernteren Hermannstädter Magistrat zuzuweisen, indem dem näheren Keszer Officiolate nicht die hiezu nöthigen Arbeitskräfte zu Gebote stehen, um nebst seinen eigenen politischen und gerichtlichen Functionen, auch noch diese wichtigen Agenden bewältigen zu können, während der Hermannstädter Magistrat über hinlängliche Arbeitskräfte zu verfügen hat.

Was die zweite Instanz angeht, so wurde zwar in der angezogenen a. h. Entschliessung vom 3. September 1861 für sämtliche Urbarialstreitigkeiten des Landes ohne Ausnahme der Verwaltungsgebiete die k. Tafel als zweite Instanz bestimmt.

In Erwägung jedoch, daß die vorbelobte Allerhöchste Entschliessung zweifelsohne über einen durch die h. Regierungsbehörden gestellten a. u. Antrag erlossen ist, —

In Erwägung, daß die sächsische Nations-Universität, weil für das unter sächsischer Jurisdiction stehende Verwaltungsgebiet das einzig berechnete Organ, mittelst dessen der Verkehr zwischen dem h. Regierungsbehörden in Gesetzgebungssachen abgewickelt wird, die bezüglich nicht vernommen worden ist, somit nicht in der Lage sein konnte, ihren diesfälligen Anschauungen berechtigten Ausdruck zu geben,

In Erwägung, daß dieser sächsischen Nations-Universität nach Punct III. des Allerh. Diplomes vom 20. October 1860 allein das autonome Recht zusteht, Gesetze für das unter der sächsischen Jurisdiction stehende Verwaltungsgebiet in Vorschlag zu bringen, —

In Erwägung, daß die sächsische Nations-Universität nach der a. h. Entschliessung vom 31. März 1861 als Appellationsgericht für die sächsischen Jurisdictionen bestellt worden ist, — und daß kein haltbarer Grund gefunden werden könnte, um dessentwillen dieselbe in den Urbarialprocessen von Richterante in zweiter Instanz ausgeschlossen werden sollte, zumal nach den bestehenden Gesetzen die Zusammenfügung des Justizsenates aus den betreffenden verfassungsmässig bestellten Richtern in das Ressort des jeweiligen Präsidenten des Gerichtshofes schlägt, daß mithin bei Processen, welche die Stadt, oder die Stadtkommune Hermannstadt, oder das Stadt-Publicum Kronstadt allein betreffen, der gerichtliche Senat der sächs. Nations-Universität mit Ausschluß der Deputirten der hiebei betheiligten Publica zusammengesetzt werden könnte, — glaubte die sächs. Nations-Universität im § 2 des gedachten Statutes einerseits die ihr verfassungsmässig zustehenden Rechte wahren, andererseits aber auch die Interessen der Parteien nicht aus dem Auge verlieren zu sollen. —

Da weiters mit der a. h. Entschliessung vom 31. März 1861 das hohe k. Gubernium für Siebenbürgen als oberster Gerichtshof bestellt worden ist, die übrigen Puncte der eingangs gedachten Entschliessung aber in Absicht auf die Anzahl der bei der Verhandlung der Urbarialstreitigkeiten in erster, zweiter und dritter Instanz zu verwendenden Richter, so wie in Absicht auf Kompetenzconflicte und rüchthlich des Tages der Wirksamkeit dieser Gerichte dem Zwecke vollkommen entsprechen; so glaubte die sächsische Nations-Universität diese in den §§ 3. 4. 5. 6. 7 und 8. des Statutes wörtlich aufzunehmen.

Aus den entwickelten Gründen wolle über das erwähnte provisorische Statut die Allerhöchste Befähigung Sr. k. Apost. Majestät erwirkt werden.

B. G. Z. 4 - 1862.

Vorschritt des Kronstädter Bezirksconsistoriums A. C.

zur Durchführung der in dem Erlasse des hochlöbl. Oberconsistoriums vom 21. December 1851 Ob. G. Z. 287-1851, sowie in dem hohen Conitial-Erlasse vom 14. Jänner 1852 Com. Z. 229-1852 enthaltenen Bestimmungen, die Regelung der Land Schulen betreffend.

A. Anstellung und Dotirung der Lehrer.

§ 1. Jede evangelische Gemeinde A. C. ist verpflichtet, bei ihren Schulen die erforderliche Anzahl ordentlich vorgebildeter Lehrer anzustellen und denselben eine für ihren Unterhalt genügende Dotation auszuliegen.

§ 2. Jede Gemeinde ist berechtigt, zur Deckung der Dotation und zur Befreiung sonstiger Schulbedürfnisse einen Schullohn von

den schulpflichtigen Kindern zu erheben. Diese Einhebung hat das Presbyterium unter Assistentz des Ortsamtes zu veranlassen.

§ 3. Die Anzahl der Lehrer muß in jeder einzelnen Gemeinde in einem richtigen Verhältnisse zur Zahl der schulpflichtigen Kinder stehen, damit nicht durch Ueberfüllung der Schule der Unterricht gehemmt und ein entsprechender Fortschritt unmöglich gemacht werde. Auch dürfen in allen Classen nur befähigte und gehörig vorgebildete Lehrer zum Unterrichte verwendet werden.

§ 4. Sollte das Bezirksconsistorium finden, daß in irgend welcher Gemeinde den in § 1 und 3 gestellten Anforderungen nicht entsprochen ist, so wird dasselbe die nöthige Aufforderung zur Behebung der bemerzten Uebelstände an die Gemeinde richten. In diesem Falle ist es Pflicht des Presbyteriums, vermöge des ihm durch die provisorischen Bestimmungen vom Jahre 1860 übertragenen Wirkungsbereiches und auferlegten Obliegenheiten die Anordnungen des Bezirksconsistoriums zum Wohle der eigenen Gemeinde schleunig und willig zur Ausführung zu bringen.

§ 5. Bei Bemessung der Dotationen für die Schulen und der Gehalte für die Schullehrer werden die größeren Gemeindevertretungen das ihnen laut § 60 Pct. 5 und 9 der provisorischen Bestimmungen diesfalls zustehende Recht in Ausübung bringen.

Sollte jedoch wider Verhoffen irgend ein Presbyterium oder irgend welche größere Gemeindevertretung hierbei die ihnen obliegende Verpflichtung, für das Wohl der Schule zu sorgen, nicht in Acht nehmen und sich der Gleichgültigkeit und Lässigkeit schuldig machen, oder gar der angeordneten notwendigen Vermehrung der Lehrerszahl und der Bemessung entsprechender Dotationen Widerspruch und Hindernisse entgegensetzen, so wird das Bezirksconsistorium in solchen traurigen Fällen die Zahl der auszustellenden Lehrer, sowie die Ausmaß der Dotationen selbst bestimmen, und seine diesfälligen Bestimmungen unter Beihilfe der politischen Behörden in Vollzug setzen.

B. Schulgebäude.

§ 6. Ueberall, wo es an geeigneten Schullocalitäten fehlt, soll in der möglichst kürzesten Frist die erforderliche Erweiterung der bestehenden oder der Aufbau neuer Schulgebäude in Angriff genommen werden. Auch in dieser Beziehung wird das Bezirksconsistorium bei etwaiger Lauigkeit und Widerwilligkeit der Gemeinden sich wegen Assistentz an die weltliche Behörde wenden.

C. Schulbesuch.

§ 7. Sowohl Eltern oder Vormünder, als Dienstherrn sind verpflichtet, die Kinder, sobald sie das schulpflichtige Alter erreicht haben, zur Schule zu schicken.

§ 8. Die Aufnahme der Kinder in die Schule geschieht kurz vor Beginn der Schulzeit durch Anmeldung bei dem Pfarramt.

§ 9. Das schulpflichtige Alter beginnt nach vollendetem 6. Lebensjahre. Doch steht es dem Herrn Ortspfarrer zu, in einzelnen Fällen Kinder wegen Schwächlichkeit oder aus andern triftigen Gründen noch ein halbes oder selbst ein ganzes Jahr vom Schulbesuch zu dispensiren. Die Schulpflichtigkeit dauert bei der Winterschule bis zur Confirmation, bei der Sommerschule bis zum vollendetem 12. Lebensjahre.

§ 10. Die Winterschule beginnt mit dem 15. October, bis zu welchem Termine die Anmeldungen beendet sein sollen, und wo der ordentliche Schulunterricht seinen Anfang zu nehmen hat, und schließt mit Georgi (24. April). Der Schulunterricht dauert täglich, mit Ausnahme des Freitags, sowie der Sonn- und Feiertage nach Ermessen des Herrn Ortspfarrers als Schulinspectors 5 bis 6 Stunden. Nur in den unteren Abtheilungen kann derselbe eine Verminderung dieser Stundenzahl eintreten lassen, doch in keinem Falle auf weniger als 4 Stunden.

Die Sommerschule, welche ebenfalls an jedem Werkstage, mit Ausnahme des Freitags, nach der Frühkirche 2 Stunden lang zu halten ist, beginnt unmittelbar mit dem Schlusse der Winterschule und dauert bis zu Ende Juni.

§ 11. Vom 1. Juli bis zum 15. October sind Ferien. In den Dörfern jedoch, wo es die Feldarbeiten gestatten, soll die Sommerschule auch während des Septembers gehalten werden.

Die zur Zeit der Frühlingsfaat erforderliche Vacanz ertheilt der Herr Ortspfarrer nach jedes Ortes Verhältnissen; derselbe darf in keinem Falle den Zeitraum von 14 Tagen überschreiten.

§ 12. Abweichungen von den in dem vorstehenden Abschnitte C. über den Schulbesuch getroffenen Bestimmungen kann das Bezirksconsistorium auf Ansuchen einzelner Gemeinden aus wichtigen

Gründen gestatten; doch soll bei etwaiger Verkürzung des schulpflichtigen Alters die Dauer desselben in keinem Falle tiefer als bis zum vollendetem 14. Lebensjahre herabgesetzt werden. (Schluß folgt).

Anregungen.

Heute, den 19. März 1862 begehrt die „Hermannstädter Liedertafel“ ihr Stiftungsfest im großen Saale zum „Römischen Kaiser.“ Es steht daher dem eingeladenen Publicum ein ganz vorzüglicher Genuß bevor.

Das uns gefälligst mitgetheilte Programm ist folgendes:

Erste Abtheilung.

1. „Wahre für immer, du deutscher Gesang!“ (Text gedichtet von Dr. Guist, Musik von H. Bönick).
2. Das alte Wort. Lied von Gjer.
3. Andante für Violine von Bott.
4. Lied für die Deutschen in Lyon von Meadelsohn.

Zweite Abtheilung.

5. Die Loreley von F. List.
6. Lebewohl von Faust.
7. Recitativ und Romanze aus Tannhäuser von R. Wagner.
8. Ständchen von F. Abt.

Dritte Abtheilung.

9. Käser und Blume von Veit.
10. Duett aus der Entführung von Mozart.
11. Im Weinhaus von H. Bönick.

[Dem „Korunk“] „Termész etesen“ glauben wir seltenheit, daß „Korunk“ die ihm aufgebundenen Reimereien nicht glaubt. Glaubt aber „Korunk“, daß es eine honorige Waffe war, die Prämiffen auszusprechen, die ihm erst Gelegenheit bieten sollten, seine Ungläubigkeit auszusprechen — einem Blatte gegenüber, das er seiner öfteren Aufmerksamkeit gewürdigt hat, und dem man, was auch seine etwaigen Fehler oder Irrthümer sein mögen, doch Eines nicht wird absprechen können, — die volle Offenheit?! —

Hermannstädter Marktpreis vom 18. März 1862.

N a m e n		Beste			Mittl			Mind			N a m e n	
der Verkaufsartifel		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	der Verkaufsartifel		
Nieder-östr. Mezen										Erbfen pr. n.-ö. Mß.	20	
Weizen		5	33	5	7	4	80			Linsen " " "	16	
Halbfrucht		4	53	4	27	4				Bohnen " " "	20	
Korn				4						Hirte " " "	7	
Gerste										Entr. Heu gebund.	2	
Hafer		2	20	2	13	2	7			" ungebund.	2	
Kukuruz		3	87							" Stroh, Lager	1 60	
Erdäpfel		1	33							n.-ö. Kfst. hart. Holz	8	
										" Pfd. Rindfleisch	17	
										" Kerz. geöff.	44	

Telegraphische Effecten- und Wechsel-Course.

Schlußcourc vom 18. März 1862.

E f f e c t e n .		W e c h s e l .	
5% Metalliques	70 20	Silber	135 25
5% National-Anlehen	84 10	London	136 10
Banfactien	833		
Creditactien	204 20	Ducaten	6 47/10

ANZEIGER zur Hermannstädter Zeitung.



Die vor dem neuen Thore befindliche Arena wird am 22. d. M. Nachmittags 3 Uhr sammt den dazu gehörigen Bänken öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft.

Näheres darüber ist im Comptoir des Hrn. P. Mendwich zu erfragen.

Die Licitation findet in der Arena selbst statt.

Expedition :
F. A. M. Krabs.

H e r m a n n s t ä d t ,
Verantwortlicher Redacteur,
Eigenthümer und Verleger :
Heinrich Schmidt.

Schnellpressendruck
v. Clossius'sche Buchdruckerei.